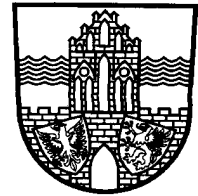


# Landkreis Uckermark - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
Dr. Gerlach  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezemat: . II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter: Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122/Haus 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70 3051  
Telefax: 03984 702199  
E-Mail: sekretariat-  
jugendamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	10.08.2016

## Ihre Anfrage Drucksache-Nr.: AF/558/2016 vom 13.07.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Gerlach,

auf Ihre schriftliche Anfrage (AF/558/2016) vom 13.07.2016 möchte Ihnen wie folgt antworten.

### Frage 1

Welche Kosten kämen auf den Landkreis zu, um die Kitas im Landkreis beitragsfrei zu halten?

### Antwort:

Nach § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung Teilnehmerbeiträge oder Gebühren festgesetzt werden.

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) regelt die Kostenbeteiligung von Personensorgeberechtigten an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Das bedeutet, dass Personensorgeberechtigte Kostenbeiträge zu entrichten haben, wenn sie vom Träger der Kindertageseinrichtung gefordert werden. Diese Kostenbeteiligung wird nach dem KitaG als Elternbeitrag bezeichnet. Die Elternbeiträge dienen gemäß § 16 Abs. 1 KitaG zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung. Da die Elternbeitragsfestsetzung und -erhebung ausschließlich durch die Träger von

**Konto der Kreisverwaltung:**  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

**Steuernummer:**  
062/149/01062

**Telefon-Vermittlung:**  
03984 70-0  
**Internet:**  
www.uckermark.de

**Sprechzeiten:**  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Einrichtungen erfolgt, ist der Verwaltung auch nicht bekannt, in welcher Höhe Erträge in Form von Elternbeiträgen durch die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich erzielt werden.

Es gibt bisher keine rechtliche Grundlage zur Erhebung dieses Kostenanteils und für die Träger auch keine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

#### Frage 2

Gäbe es eine Konkurrenz zwischen freiwilligen Finanzierungsanteilen der Gemeinden und der Kostenübernahme durch den Landkreis?

#### Antwort:

Das KitaG trifft ausdrückliche Regelungen zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung für die Kindertageseinrichtungen. Das Finanzierungssystem in Brandenburg sieht auch eine gesetzlich bestimmte Finanzierungsverpflichtung für die (Standort-)Gemeinde vor. Neben der gesetzlich normierten Basisfinanzierung kann jede Gemeinde ihren Finanzierungsanteil freiwillig erhöhen. Dieser sogenannte freiwillige Finanzierungsanteil steht allgemein nicht in Konkurrenz zur Kostenübernahmeregelung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.

Denn bei der Übernahme des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 3 SGB VIII handelt es sich um eine weitere soziale Komponente der Ausgestaltung der Kostenbeteiligung durch die Personensorgeberechtigten. Der Gesetzgeber macht deutlich, dass die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nicht durch finanzielle Hürden erschwert werden soll.

Wenn Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung erhoben werden und diese Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise übernehmen.

#### Frage 3:

Ist die vom Jugendamt überwachte Sozial-Staffelung dann noch relevant?

#### Antwort:

Solange Elternbeiträge vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben werden und dabei die Kriterien nach dem KitaG (§ 17 Abs. 2) zu beachten sind sowie das Einvernehmen hierüber mit dem örtlichen Träger der öffentlichen herzustellen ist, bleibt die Aufgabe nach wie vor relevant.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Frank Fillbrunn  
2. Beigeordneter